

Rechnungslegungsrechtsänderungsgesetz 2010 – Was ändert sich für Ihr Unternehmen?

Das neue Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 ist mit 1.1.2010 in Kraft getreten und bringt insbesondere auf dem Gebiet der Bilanzierungspflicht wesentliche Änderungen für Unternehmer mit sich.

Bisherige Regelung

Nach bisheriger Rechtslage trat die Bilanzierungspflicht bei gewerblicher Einkünfteerzielung dann ein, wenn ein Umsatz von € 400.000 in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren oder ein Umsatz von € 600.000 in einem Geschäftsjahr überschritten wurde. Hat der Unternehmer in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen Umsatz von € 400.000 erzielt, musste er erst im zweitfolgenden Jahr eine Bilanz erstellen. Dieses so genannte Pufferjahr wurde bei einer Überschreitung der € 600.000-Grenze nicht gewährt.

Beispiel: Ein Unternehmer, der bisher seinen Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte, erzielt im Jahr 2007 einen Umsatz von € 450.000, im Jahr 2008 einen Umsatz von € 500.000 und im Jahr 2009 einen Umsatz von € 450.000. Nach der bisherigen Rechtslage hat er in zwei aufeinander folgenden Jahren (2007 und 2008) den maßgeblichen Umsatz von € 400.000 überschritten und müsste nach dem **Pufferjahr** 2009 ab 2010 eine Bilanz erstellen.

Neue Rechtslage ab 1.1.2010

Durch das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 wurden **ab 1.1.2010** die für die Rechnungslegung maßgeblichen Schwellen von € 400.000 auf **€ 700.000** bzw. von € 600.000 auf **€ 1.000.000** angehoben.

Fortsetzung Beispiel: Der Unternehmer kann daher – entgegen der bisherigen Rechtslage – auch weiterhin seinen Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, da er in den vorangegangenen Jahren den nunmehr maßgeblichen Umsatz von € 700.000 nicht überschritten hat. Für ihn bestand also seit 2007 durchgehend keine Pflicht, eine Bilanz zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist auch bei Unternehmern, die nach der bisherigen Regelung verpflichtet waren zu bilanzieren, ein etwaiger Wegfall dieser Verpflichtung zu prüfen.

Beispiel: Hat ein Unternehmer im Jahr 2007 Umsatzerlöse in Höhe von € 350.000, im Jahr 2008 von € 650.000 und im Jahr 2009 von € 500.000 erzielt, besteht nur für das Jahr 2009 Bilanzierungspflicht, da er 2008 die Grenze von € 600.000 überschritten hat. Ein Pufferjahr – wie im vorangegangenen Beispiel – steht ihm in diesem Fall nicht zu. Ab dem Jahr 2010 kann der Unternehmer wieder zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zurückkehren, da seine Umsätze in den Vorjahren unter € 700.000 lagen.

Änderung bei pauschalierter Gewinnermittlung

Einige Berufsgruppen können ihre Gewinne mittels **Pauschalierung** ermitteln. Für diese ergibt sich durch das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz zum Teil eine direkte Auswirkung ab dem Jahr 2010.

Gute Nachrichten gibt es für **Künstler, Drogisten, Lebensmittelhändler** und Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die ihren Gewinn mittels Pauschalierung ermittelt haben. In diesen Fällen wird die neue Grenze der Pauschalierung auf € 700.000 angehoben. Für andere Berufsgruppen, wie zum Beispiel **Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe**, ändert sich durch die genannte Gesetzesänderung nichts. Deren Schwellenwert für die Anwendbarkeit der Pauschalierung bleibt mit € 255.000 gleich.



Neue Bilanzierungsregeln

Neben den neuen Grenzwerten für die Bilanzierungspflicht wurden auch bestehende **Bewertungswahlrechte** gestrichen bzw. angepasst (z.B. Aufwendungen für Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes, Aktivierung eines Firmenwerts). Diese Wahlrechte erschwerten die Vergleichbarkeit der unternehmensrechtlichen Jahresabschlüsse und wichen teilweise von den steuerlichen Bestimmungen ab, was einen Mehraufwand bei der Bilanzerstellung nach Unternehmensrecht und Steuerrecht bedeutete.